

dießseitige Kammer in der Endabstimmung frei ist, und wenn einer solchen gleichsam erläuternden Erklärung der Landtags-Ordnung auch die hohe Staatsregierung zustimmte, so daß wir von dieser Seite versichert wären, daß, wenn wir eine nochmalige Abstimmung brauchten, diese auf keinen Widerspruch stieße. Ich glaube, das ist Dasjenige, was wir zu thun haben. Sichern müssen wir uns.

Präsident Dr. Schaffrath: Wenn der Herr Abgeordnete eine solche Modification wünscht, würde ich bitten, sie schriftlich zu überreichen. Vor allen Dingen möchte ich darauf aufmerksam machen, daß nach § 75 der Landtags-Ordnung wenigstens die Zustimmung der Regierung zu so langer Aussetzung der Abstimmung erfolgen müßte. Im § 75 der Landtags-Ordnung heißt es am Schlusse:

„Die Abstimmung über das Ganze darf ohne Zustimmung der Regierungskommissare nicht über 2 Tage ausgesetzt werden.“

Insofern nun beantragt wird, daß über 2 Tage hinaus die Abstimmung ausgesetzt werden soll, würde die Regierung zuzustimmen haben. Stimmt diese nicht zu, so würde ich deshalb Bedenken tragen, meinerseits für den Antrag des Abg. Niedel zu sein. Im Uebrigen erlaube ich mir zu meiner Rechtfertigung, daß ich den Antrag zur Unterstützung gebracht habe, zu bemerken, daß ich diese Frage über die Zulässigkeit der Aussetzung der Abstimmung durch Namensaufruf über eine Gesetzesvorlage für mindestens zweifelhaft halte. So gewiß, als die Herren Abgeordneten von dieser Seite (Rechts) sagen, erscheint mir es nicht, ob die Abstimmung ausgesetzt werden kann. Ich will nur auf einen Punkt aufmerksam machen. In § 79 heißt es:

„Die Abstimmung durch Aufruf der Namen der anwesenden Mitglieder erfolgt erstens bei der Endabstimmung über einen Gesetzentwurf.“

Es muß also gewiß sein, daß die Abstimmung eine Endabstimmung ist. Ist das nicht gewiß, dann fällt die Vorschrift weg; ist es gewiß, daß es eine Endabstimmung ist, dann ist in diesem Falle die Endabstimmung durch Namensaufruf vorzunehmen. Aber, meine Herren, die Hand auf's Herz! Glauben Sie wirklich und glaubt es ein Einziger unter uns, daß die heutige Abstimmung die Endabstimmung sein werde? Ich meinerseits glaube es nicht und deshalb habe ich es nicht ohne Weiteres für unzulässig erachtet, wenigstens Ihre Meinung zu hören. Was Sie beschließen, ist mir natürlich Nichtschmerz. Vor allen Dingen kommt es darauf an, ob die Regierung einwilligt. Wenn die Regierung nicht einwilligt, so darf ich die Abstimmung nicht aussetzen; die Regierung hat es in der Hand.

Staatsminister Dr. von Gerber: Eine Erklärung der Regierung über diesen Punkt würde voraussetzen, daß

zunächst der Wille der Kammer selbst constatirt ist. Erst wenn die Kammer erklärt hat, sie wolle die Abstimmung aussetzen, dann würde die Regierung zu erklären haben, ob sie diesem Beschluß ihre Zustimmung erteile. Ich werde zunächst abzuwarten haben, wie der Beschluß der Kammer ausfällt.

Abg. Ludwig: Meine geehrten Herren! Es handelt sich hier jedenfalls um die etwas verschleierte Frage des Vereinigungsverfahrens. Die hat der Abg. Niedel wohl treffen wollen und darüber muß man früher oder später auch klar werden, ob unsere Thätigkeit hier in dieser Kammer überhaupt bloß ein Schein sein soll oder ob die Beschlüsse auch Beschlüsse sein und bleiben sollen. Ich habe mich in derselben Weise auszusprechen, wie gegenwärtig der Herr Präsident es gethan hat. So lange in § 79 der Landtags-Ordnung vorgeschrieben ist, daß der Namensaufruf bei der Endabstimmung zu erfolgen hat, so lange bestreite ich, daß irgend eine Abstimmung als solche bezeichnet werden kann, die wir eher vornehmen, als wir die Gewißheit haben, daß auch die Erste Kammer auf unsere Beschlüsse eingeht. An sich kann die Zweite Kammer nach der Landtags-Ordnung § 82 überhaupt nicht während der Session von einem gefaßten Beschlusse zurückkommen. Es steht ausdrücklich in § 83:

„Ein von einer Kammer gefaßter Beschluß kann von ihr während desselben Landtags in der Regel nicht zurückgenommen oder geändert werden.“

Wenn also die heutige Abstimmung über das gesammte Volksschulgesetz bereits eine Endabstimmung sein sollte, so würde damit das ganze Volksschulgesetz in Frage gestellt, es könnte ein Vereinigungsverfahren nicht stattfinden und so könnten wir nicht noch einmal darauf zurückkommen, was die Erste Kammer beschließt. Daß in diesem Punkte die Landtags-Ordnung vollständig unklar ist, das ist unbestritten. Aus dieser Unklarheit können wir dadurch nur herauskommen, daß wir hier ein für allemal erklären: ehe wir zur Endabstimmung verschreiten, müssen wir wissen, ob die Erste Kammer mit uns übereinstimmt oder nicht, und im Falle sie nicht mit uns übereinstimmt, sind wir nicht gebunden, die früher ausgesprochene Annahme dieses Gesetzes aufrecht zu erhalten, sondern wir können nun das ganze Gesetz und die sämmtlichen Paragraphen verwerfen. Mit einem Worte: wir sind an Nichts gebunden, sondern behalten uns freie Verfügung vor. Das ist meine Ansicht und gegen jede andere Auslegung des Paragraphen protestire ich im Voraus. Ich bin nicht hierher geschickt, um durch irgend welche sophistische oder nicht sophistische Interpretationen mich um mein freies Meinungsäußerungsrecht bringen zu lassen und meine Wähler, die mich hierhergeschickt haben, in die Verlegenheit zu bringen, zu sagen: es ist ein Vierteljahr über die Sache gesprochen worden; hinterher war's so, die Erste Kammer lehnte Alles ab und